

# BEGRÜNDUNG

ZUM

## BEBAUUNGSPLANENTWURF FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN “IN DER ITZBACH – IN DEN WEIßEN ÄCKERN – NORD“

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG  
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB

---

LANDRKEIS BAD KREUZNACH  
VERBANDSGEMEINDE KIRNER LAND  
ORTSGEMEINDE HOCHSTETTEN-DHAUN



**VORHABENSTRÄGER:**  
PROSOLTEC Solarsysteme GmbH  
Dipl.-Ing. Achim Diehl  
Kölner Str. 193 | 50226 Frechen



**PLANVERFASSERIN:**  
Dipl.-Ing. Architektin Sandra Huizinga (FH)  
Mitgliedsnr. Architektenkammer NRW 105759  
Ubierring 37 | 50678 Köln  
huizinga@mattviolett.de

---

**PLANSTAND:** 25.09.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

### BEGRÜNDUNG

1.	PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN .....	3
1.1.	PLANUNGSANLASS .....	3
1.2.	VERFAHREN .....	4
	BESCHREIBUNG.....	5
1.3.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	5
1.4.	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE .....	8
1.5.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	9
1.5.1.	ERSCHLIESSUNG .....	9
1.5.2.	TIERE, PFLANZEN UND BIOTOPE.....	10
1.5.3.	FLÄCHEN, BODEN UND REFLIEF .....	10
1.5.4.	WASSER .....	11
1.5.5.	LUFT UND KLIMA .....	11
1.5.6.	BIOLOGISCHE VIelfALT .....	11
1.5.7.	DENKMALSCHUTZ.....	11
1.5.8.	KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN.....	11
2.	PLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN .....	12
2.1.	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAM LEP IV (2008).....	12
2.2.	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RROP (2014).....	14
2.3.	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) .....	16
2.4.	SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZSTATUS .....	16
2.4.1.	INTERNATIONALE SCHUTZGEBIETE (IUCN) .....	16
2.4.2.	NATIONALE SCHUTZGEBIETE .....	16
2.5.	BIOTOPKATASTER.....	17
3.	FAZIT .....	17
3.1.	STELLUNGNAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG § 4 Abs. 1 BauGB .....	20

### ANLAGEN

ANLAGE 01 \_ UMWELTBERICHT  
 FACHBEITRAG NATURSCHUTZ ARTENSCHUTZFACHBEITRAG  
 erstellt durch Planungsbüro Helko Peters

ANLAGE 02 \_ ZUSAMMENSTELLUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN MIT  
 BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDERAT

## 1. PLANUNGSANLASS UND VERFAHREN

### 1.1. PLANUNGSANLASS

Eine zentrale Säule der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ein umfassendes Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag verpflichtet den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad konsequent einzuhalten. Ziel des EEG ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent zu steigern.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

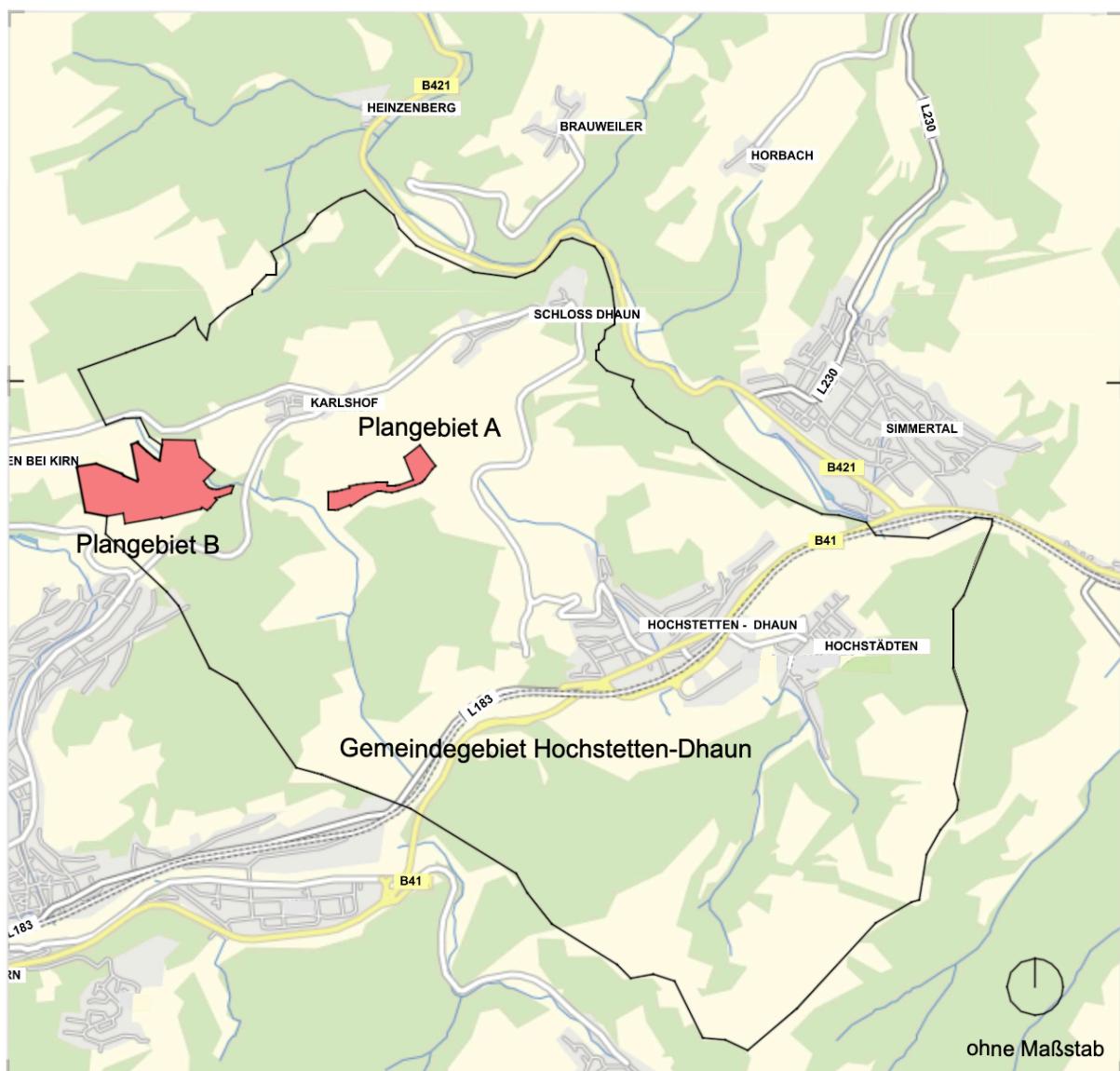


Abb. 1 – Lage der Plangebiete im Gemeindegebiet Hochstetten-Dhaun \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH) auf Grundlage von Geoportal RLP

In diesem Zuge wurden in den letzten Jahren vermehrt großflächigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zur Stromerzeugung projektiert und umgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung der Energieversorgungssysteme stellt dies eine grundsätzlich positive und notwendige Entwicklung dar.

Auch der Antrag „Solarpaket für Rheinland-Pfalz“ – mehr Klimaschutz und schnellere Energiewende“ der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP im Landtag Rheinland-Pfalz vom 21.03.2023, will „...die Menge als auch die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich erhöhen“, um so „...den Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken“.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, beabsichtigt die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH in der Gemeinde Hochstetten-Dhaun, Landkreis Bad Kreuznach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Hochstetten-Dhaun ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Da Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung entsprechender Sonderbauflächen grundlegend erforderlich.

Der Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun hat im April 2022 seinen Planungswillen für eine Freiflächen-PV-Anlagen bekräftigt und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans.

## 1.2. VERFAHREN

Gemäß § 2 (1) BauGB ist der Bebauungsplan zur Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen aufzustellen.

In der Ortsgemeinderatsitzung am 27.04.2022 hat der Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun die Aufstellung des Bebauungsplans „**In der Itzbach – In den weißen Äckern**“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 01.07.2022 bekannt gemacht. Die frühzeitliche Beteiligung der Behörde und Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 Nr.3 und §4 Abs. 1 BauGB ist am 01.12.2022 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung erfolgte vom 05.12.2022 bis zum 23.12.2022.

Nach Erhalt der Stellungnahmen der frühzeitlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde das Plangebiet „In der Itzbach – In den weißen Äckern“ durch die PROSOLTEC Solarsysteme GmbH in die Bereiche Nord und Süd geteilt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "**Freiflächen-Photovoltaikanlagen In der Itzbach - In den weißen Äckern - NORD**" wurde am **26.04.2023** vom Ortsgemeinderat Hochstetten-Dhaun gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom **26.05.2023** durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Text und Begründung in der Zeit vom **05.06.2023** bis einschließlich **26.06.2023**.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom **01.06.2023** durchgeführt. Die Abwägung dem. § 1 Abs. 7 BauGB der hieraus eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hochstetten-Dhaun am **06.09.2023**.

Der Bebauungsplan „**In der Itzbach – In den weißen Äckern - SÜD**“ wird mittels eines Zielabweichungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet.

Alle folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte, die der Bauleitplan durchlaufen wird, können den zugehörigen Verfahrensvermerken entnommen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB.

## BESCHREIBUNG

### 1.3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

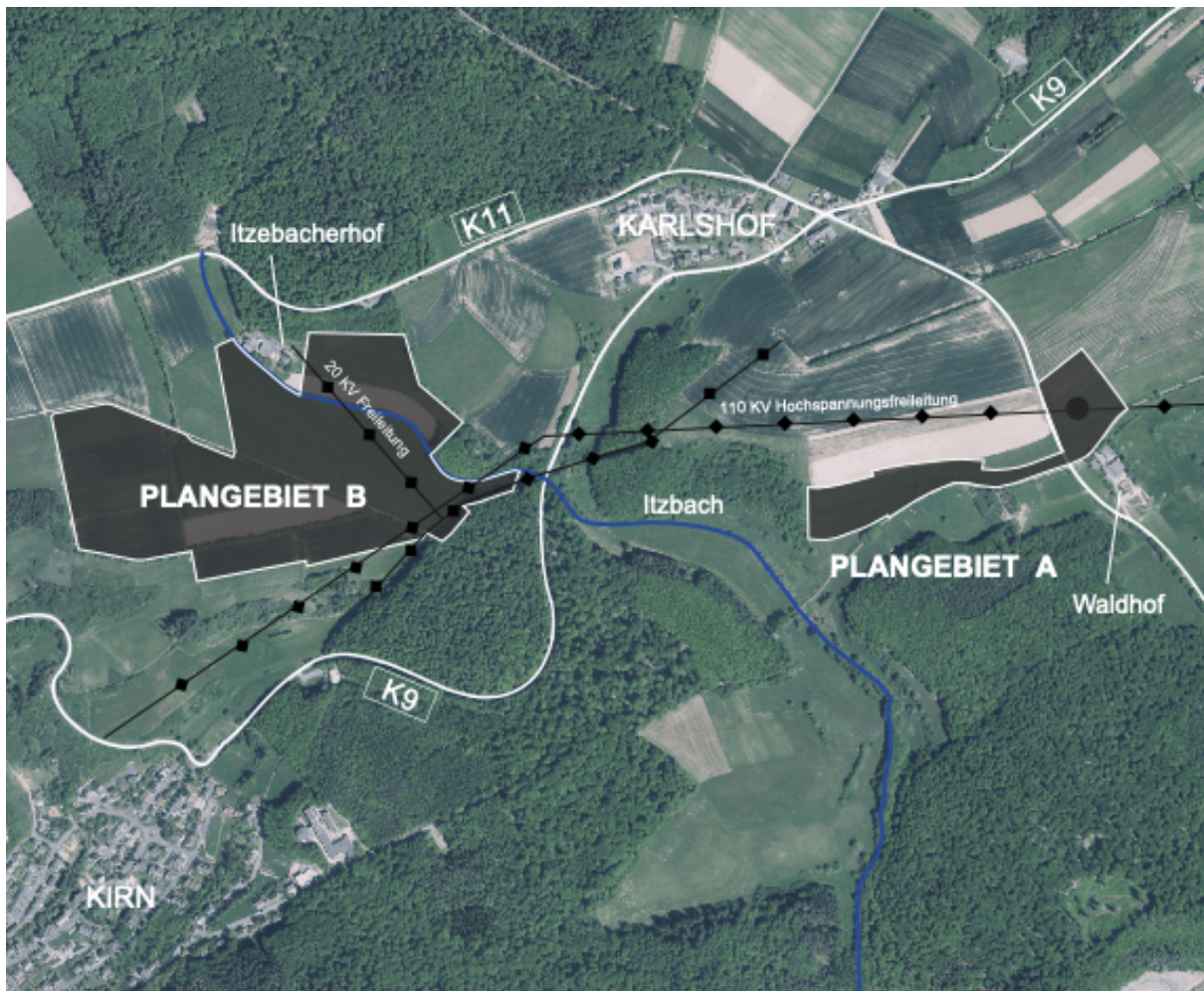


Abb. 2 – Lage Plangebiete \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH), auf Grundlage von Geoportal RLP DE

Das im Naturpark Soonwald gelegene Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Hochstetten-Dhaun im Landkreis Bad Kreuznach.

Das Plangebiet liegt auf einer Tal- und Höhenlage, welche auch als „Hennefelder Hochfläche“ bezeichnet wird. Zwischen dem Höhenort Kirn im Südwesten und dem Karlshof im Nordosten gelegen, erreicht die an ihren Hängen bewaldete Hochfläche ein Niveau von 400 m ü. NN. Die „Hennefelder Hochfläche“ wird von abwechselnd Grünland und Acker bedeckt, vereinzelte „Streuobstwiesen“ sind im Umfeld der Dörfer und Gehöfte vorhanden.

Besondere Merkmale des Plangebietes sind einerseits die großflächige Südwesthanglage, sowie die Weitsicht Richtung Süden und Westen. Diese bieten ideale Voraussetzungen für den Bau einer PV-Anlage.

Die insgesamt ca. 25 ha großen Plangebiete A und B grenzen im Norden an landwirtschaftliche genutzte Flächen. Im Süden befinden sich weiträumige Waldgebiete des Hochstettener Staatsforstes. Feld- und Wanderwege erstrecken sich großflächig über den gesamten Naturpark, welche durch die Projektierung nicht überplant oder beeinträchtigt werden.

Der Mittelgebirgsbach „Itzbach“ verläuft von Nord nach Süd durch das Plangebiet B. Er entspringt nördlich des Itzebacherhofes und mündet in südöstlicher Richtung in die Nahe.

Die von südost nach nordwest verlaufende Kreisstraße K9 durchteilt den Geltungsbereich in zwei Plangebiete A und B. Eine bestehende 110kV-Hochspannungsfreileitung verläuft durch bzw. entlang beider Plangebiete. Eine zweite 20kV-Freileitung durchquert das Plangebiet B von Südosten nach Nordwesten.



Abb. 3 – Plangebiete A und B \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

## PLANGEBIET A

Das ca. 4 ha große Plangebiet A liegt östlich des Plangebiets B.

Nördlich des Plangebiets A befinden sich größere Ackerflächen, zum Süden hin begrenzt ein Wanderweg das Areal. Die Kreisstraße K11 teilt zudem den Geltungsbereich in einen langgestreckten westlichen und in einen kompakteren östlichen Teilbereich.

Eine bestehende 110kV-Hochspannungsfreileitung verläuft von West nach Ost: westlich der K11 verläuft diese außerhalb des Plangebiets oberhalb der nördlichen Grenze, östlich der K11 teilt die Freileitung den Bereich mittig in zwei gleichwertige Teilbereiche.

Im östlichen Teilbereich, nördlich des „Waldhofes“ gelegen, wird sich das neu geplante Umspannwerk befinden. Es fungiert als Übergabepunkt zur bereits vorhandenen 110kV-Hochspannungsfreileitung. Ein Schutzstreifen wird, nach Vorgabe der Betreiber, unterhalb der Leitung freigehalten.

Die Grünfläche an der süd-westlichen Spitze des Plangebietes A wird als „nicht überbaubare Sonderfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ ausgewiesen. Da diese Fläche innerhalb des regionalen Grünzuges liegt, wird sie von der FF-PV-Anlage freigehalten.

## PLANGEBIET B

Das Plangebiet B ist ca. 21 ha groß und liegt westlich des Plangebiets A. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an Ackerflächen. Im Süden befinden sich ebenfalls Ackerflächen, sowie Waldgebiete des Hochstettener Staatsforstes.

Das Plangebiet wird durch einen bestehenden Wirtschaftsweg in einen nord-östlichen und süd-westlichen Teilbereich geteilt.

Der Mittelgebirgsbach „Itzbach“ durchfließt den nord-östlichen Teilbereich von Nord nach Süd in Richtung Nahe.

Im südlichen Teil des Plangebiets B verläuft, wie auch schon im Plangebiet A vermerkt, eine bestehende 110kV-Hochspannungsfreileitung.

Zusätzlich durchquert eine 20kV-Freileitung den Teilbereich nord-östliche des Wirtschaftswegs von Nord nach Süd.

Auch hier wird unterhalb beider bestehenden Leitungen der vorgegebene Schutzstreifen freigehalten.

Insbesondere in dem nord-östlichen Teilgebiet des Plangebiets B befinden sich größere, nicht überbaubare Flächen innerhalb der Sonderflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Diese berücksichtigen einerseits den geforderten Sicherheitsabstand zum „Itzbach“, den Abstand zu bestehenden Wäldern, zu den Hochspannungsleitungen, sowie zum Itzebacherhof.

Im süd-westlichen Teilbereich des Plangebietes B befinden sich zusätzlich zwei kleinere, Feld-, Wanderwege, die ebenfalls erhalten bleiben.

**Beide Plangebiete A und B tangieren laut Umweltbericht weder das Vogelschutzgebiet noch andere Biotopkomplexe.**

Die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegenden Plangebiete teilen sich in folgende Flurstücke in der Gemarkung Hochstetten auf:

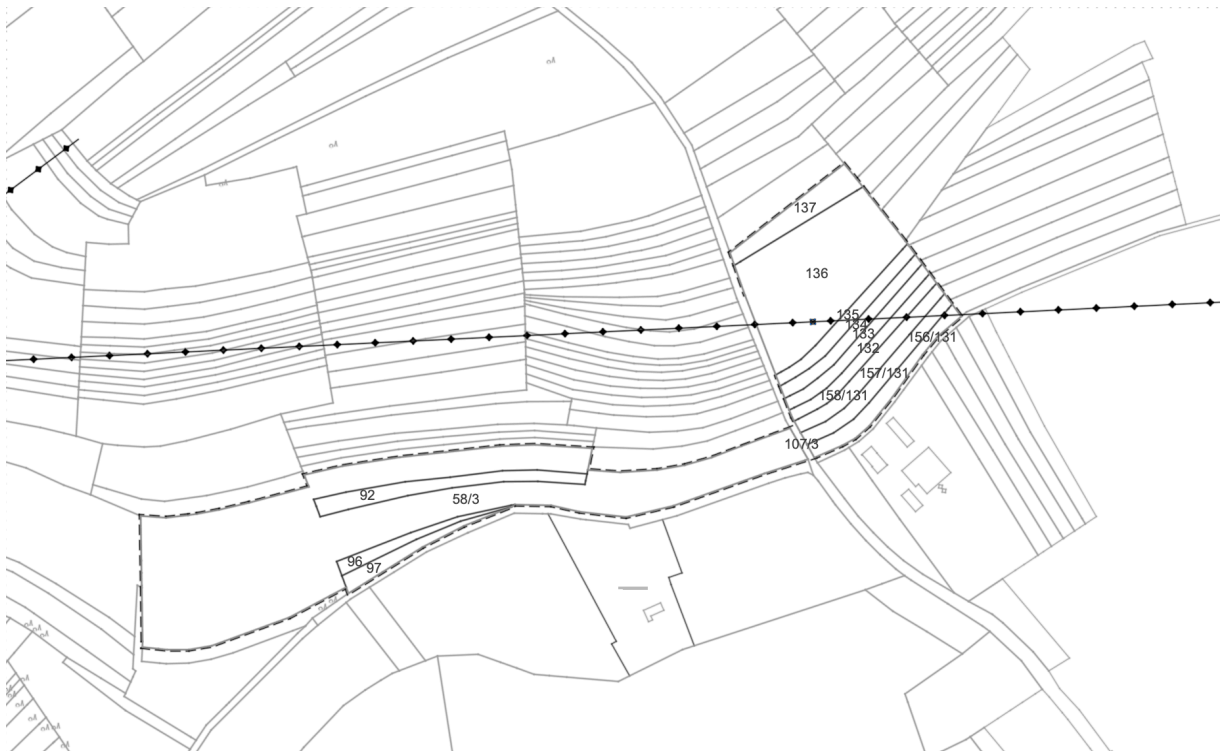


Abb. 4 - Flurstücke Plangebiet A \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

**Plangebiet A:**  
Gemarkung Hochstetten

Flur 6: 58/3, 92, 96, 97, 107/3 tlw.

Flur 8: 156/131, 157/131, 158/131, 132, 133, 134, 135, 136, 137

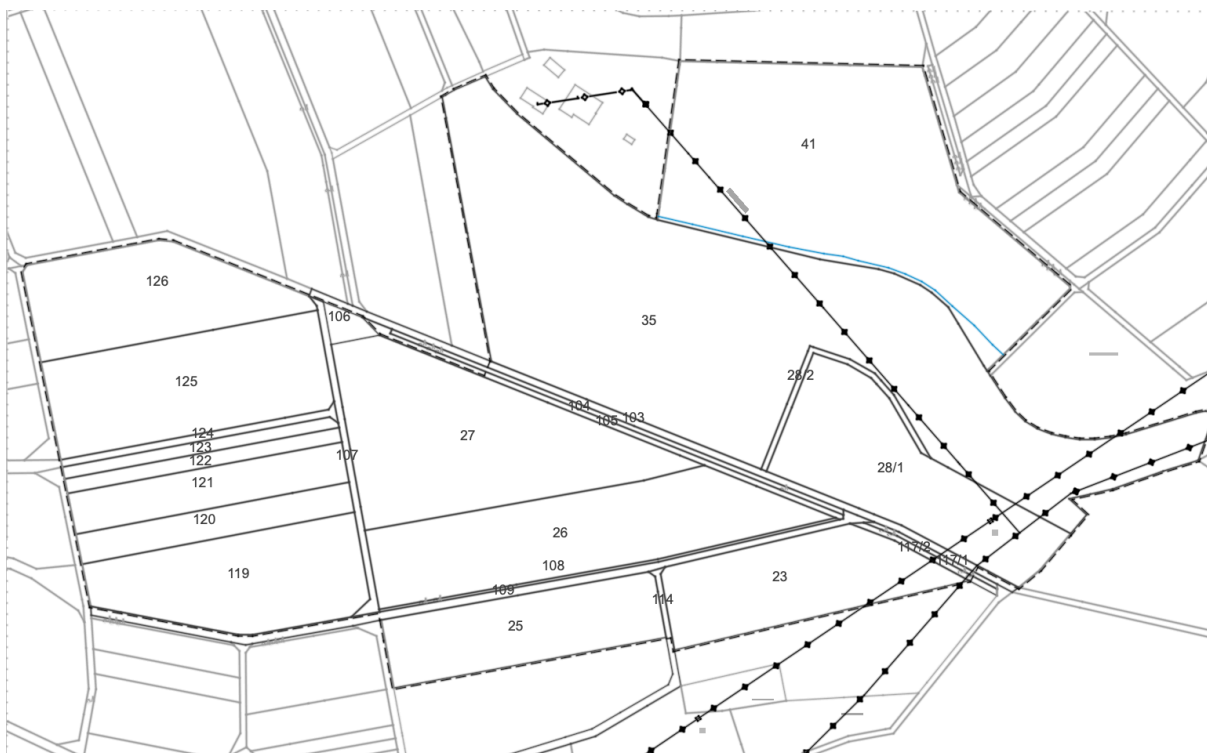


Abb. 5 - Flurstücke Plangebiet A \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

#### Plangebiet B:

Gemarkung Hochstetten

Flur 8: 23, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 35, 41, 103 tlv., 104 tlv., 105tlw., 106, 107, 108, 109 tlv., 114 tlv., 117/1 tlv., 117/2 tlv., 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126

Die Plangebiete befinden sich überwiegend in Privateigentum, teilweise in Gemeindeeigentum. Der überwiegende Teil der Grundstückseigentümer hat die Anhandgabe der Grundstücke bereits vertraglich zugesichert.

#### 1.4. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGE

Konkretes bauliches Vorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Photovoltaikanlage. Mit dieser PV-Anlage wird durch den Prozess der Photovoltaik aus Sonnenenergie Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Vergütung für die Netzeinspeisung von regenerativem Strom aus Sonnenenergie ist im EEG geregelt.

Die für die Erzeugung von Solarenergie erforderlichen Photovoltaikmodule werden auf in Reihen angeordnete Modulträger befestigt. Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet.

Es ist beabsichtigt, die Modultische mittels Metallstreben im Boden zu verankern, ohne dass Fundamente zum Tragen kommen. Die Teilflächen werden aus Gründen des Diebstahlschutzes mit Zaunanlagen umschlossen und gesichert. Die Photovoltaikmodule werden an ein neu zu planendes Umspannwerk angeschlossen.

Die voraussichtliche Gesamtkapazität des Plangebietes wird eine Kapazität von ca. 20 MW erreichen. Damit könnten ca. 5.500 Haushalte in der Region mit Strom versorgt werden.



## 1.5. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

### 1.5.1.ERSCHLIESSUNG

Die erforderliche infrastrukturelle Erschließung wird, soweit sie nicht bereits vorhanden ist, im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen des städtebaulichen Vertrages errichtet, finanziert und im Anschluss der Gemeinde Hochstetten-Dhaun mit allen Rechten und Pflichten übereignet.

#### VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet kann über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz erschlossen werden. Eine Neuanlegung von öffentlichen Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig.

Die Erschließung des Plangebietes A erfolgt über den vorhandenen befestigten öffentlichen Weg gegenüber der Adresse Waldhof 1 in Hochstetten-Dhaun. Die Erschließung des Plangebiet B wird über die Einfahrt von der K9 auf einen vorhandenen, asphaltierten Weg sichergestellt.

Verkehrswege innerhalb des Geltungsbereichs werden mit der zuständigen Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgesprochen und in den Plansatz eingearbeitet.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über auf natürliche Weise angelegte Wege zwischen den Modulreihen, bzw. wenn erforderlich, als unbefestigter Weg in Form einer wassergebundenen Wegedecke.

#### STROMVERSORGUNG

Der generelle Versorgungsträger ist die Westnetz GmbH.

Eine bestehende 110kV-Hochspannungsleitung verläuft durch beide Plangebiete von Ost nach West. Im Plangebiet B verläuft zusätzlich eine 20 kV-Freileitung von Nord nach Süd.

Um den Übergabepunkt zur bereits vorhandenen 110kV-Hochspannungsleitung für die Freiflächen-PV-Anlagen sicherzustellen, soll auf dem Grundstück östlich der Kreisstraße K11 im Plangebiet A ein Umspannwerk platziert werden. Die PV-Module auf dem im Westen gelegenen Plangebiet B werden unterirdisch durch Mittelspannungskabel an das Umspannwerk angeschlossen.

Alle geplanten Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Freileitungen bedürfen der Beteiligung, Abstimmung und Zustimmung der Westnetz GmbH.

#### WASSERVERSORGUNG

Eine Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trinkwasser) ist nicht vorgesehen und für Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Inwieweit Maßnahmen zum Brandschutz (Löschwasser) notwendig sind, wird im Genehmigungsverfahren mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

#### ABWASSERENTSORGUNG

Schmutzwasser fällt durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht an. Niederschlagswässer werden durch die vorgesehene bauliche Nutzung des Baugebietes nicht konzentriert gesammelt, sondern können ungehindert am Niederschlagsort natürlich versickern. Durch das Aufständern der PV-Modulreihen wird eine Versiegelung des Untergrunds vermieden. Die bestehende und neu anzulegende Durchgrünung unterstützt die breitflächige, dezentrale Versickerung.

### 1.5.2.TIERE, PFLANZEN UND BIOTOPE

Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes ist für das gesamte Plangebiet im Rahmen des Umweltberichts durch das Büro Helko Peters erfolgt. Die Datenauswertung zeigt keine besondere biologische Vielfalt, Standortverhältnisse oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist zudem überwiegend Biotoptypen mit einer mittleren Wertigkeit nach, was nach Aussage des Umweltberichts eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt weitgehend ausschließt.

#### TIERE

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass keine Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. Der Umweltbericht empfiehlt jedoch übergeordnete naturschutzfachliche Maßnahmen. Diese sind in den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgehalten.

Infolge der festgelegten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die im Schädigungs- und Störungsverbot festgelegten Ziele gewahrt werden.

**Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.**

Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts (Anlage 01) zu entnehmen.

#### PFLANZEN

Innerhalb des Planungsraumes wurden durch eine Kartierung keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind.

Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten (Bärlappe, Blütenpflanze, Farne, Moose) nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

„Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.

Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts (Anlage 02) zu entnehmen.

#### BIOTOPE

Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.

Ebenfalls befinden sich keine nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotope im Planungsraum.

### 1.5.3.FLÄCHEN, BODEN UND REFLIEF

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Bodenfunktion durch das Landesamt für Geologie und Bergbau überwiegend als gering eingestuft. Vereinzelt weisen Flächen eine mittlere Bodenfunktion auf. Das Ertragspotential der Böden – stark lehmige Sandböden sowie sandiger Lehm – wird als mittel eingestuft.

Die Hangneigung beträgt überwiegend unter 20%.

Es liegen keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte im Planungsgebiet vor.

Über kennzeichnungspflichtige Boden-Altlasten im Geltungsbereich liegen derzeit keine Informationen vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

#### 1.5.4.WASSER

Oberflächengewässer als Fließgewässer liegen innerhalb des Geltungsbereiches.

In der Teilfläche „Itzebacherhof“ verläuft der „Itzbach“ als Gewässer III. Ordnung durch den räumlichen Geltungsbereich des Plangebiets B. Dem Quellbach wird ein naturferner Zustand zugeordnet.

Im Bereich des Itzbachs sind Überflutungsbereiche ausgewiesen. Generell wird die Freiflächen PV-Anlage beidseitig mit einem Abstand von 10m zur Gewässerkante geplant.

Im Rahmen der Hochwasservorsorge des Landes Rheinland-Pfalz werden Teile des Planungsraum mit einer mittleren bis hohen Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen eingestuft.

Der weitaus größte Teil des Plangebiets liegt nicht in einem Bereich mit hoher Abflusskonzentration durch Sturzfluten nach Starkregen. Entlang des Itzbachs sind Überflutungsbereiche im Hochwasserfall ausgewiesen, die bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden.

#### 1.5.5.LUFT UND KLIMA

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums hinsichtlich einer thermischen Belastung in den Sommermonaten. Hinsichtlich relevanter Kaltluftentstehungsgebiete werden die Flächen des Plangebiets im beigefügten Umweltbericht mit geringer siedlungsklimatischer Wirkung beschrieben.

Auch befinden sich keine relevanten Frischluftproduzenten in Form von größeren, zusammenhängenden Waldflächen im Plangebiet.

#### 1.5.6.BIOLOGISCHE VIELFALT

Das Plangebiet tangiert nicht Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Ebenfalls zeigt die Datenauswertung keine besondere biologische Vielfalt, Standortverhältnissen oder Tierarten. Die örtliche Kartierung weist zudem überwiegend Biotoptypen mit einer mittleren Wertigkeit nach, was eine im Arteninventar höhere biologische Vielfalt weitgehend ausschließt.

#### 1.5.7.DENKMALSCHUTZ

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Plangebiet. Auch sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Naturdenkmäler gem. §28 BNatSchG sind nicht vorhanden. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

#### 1.5.8.KAMPFMITTELVERDACHTSFLÄCHEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen derzeit keine Informationen bzgl. Kampfmittelverdacht vor. Im Laufe des Verfahrens gewonnene Informationen werden ergänzt.

## 2. PLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1. LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM LEP IV (2008)

Das Landesentwicklungsprogramm legt u.a. die landesweit bedeutsamen Bereiche fest. Der Planungsraum überlagert die folgenden Bereiche:

- Freiraumschutz (FFH)

Es ist nicht davon auszugehen, dass an dieser Stelle ein Konflikt entsteht, zumal die Darstellungen im RROP keine Überschneidung beinhalten.

Andere landesweit bedeutsame Bereiche (zum Beispiel für die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft) finden sich nur außerhalb der Gemarkung.

**Demnach ergeben sich auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms für den Planungsraum keine Konflikte.**

Vielmehr unterstützt das Land Rheinland-Pfalz mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV die Umsetzung der Energiewende und die gesteckten Ziele der Klimapolitik:

*Auszug aus dem Grundsatz G 166*

*„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“*

Das Vorhaben soll auf einer derzeit als Ackerland und Grünland genutzten Fläche umgesetzt werden.

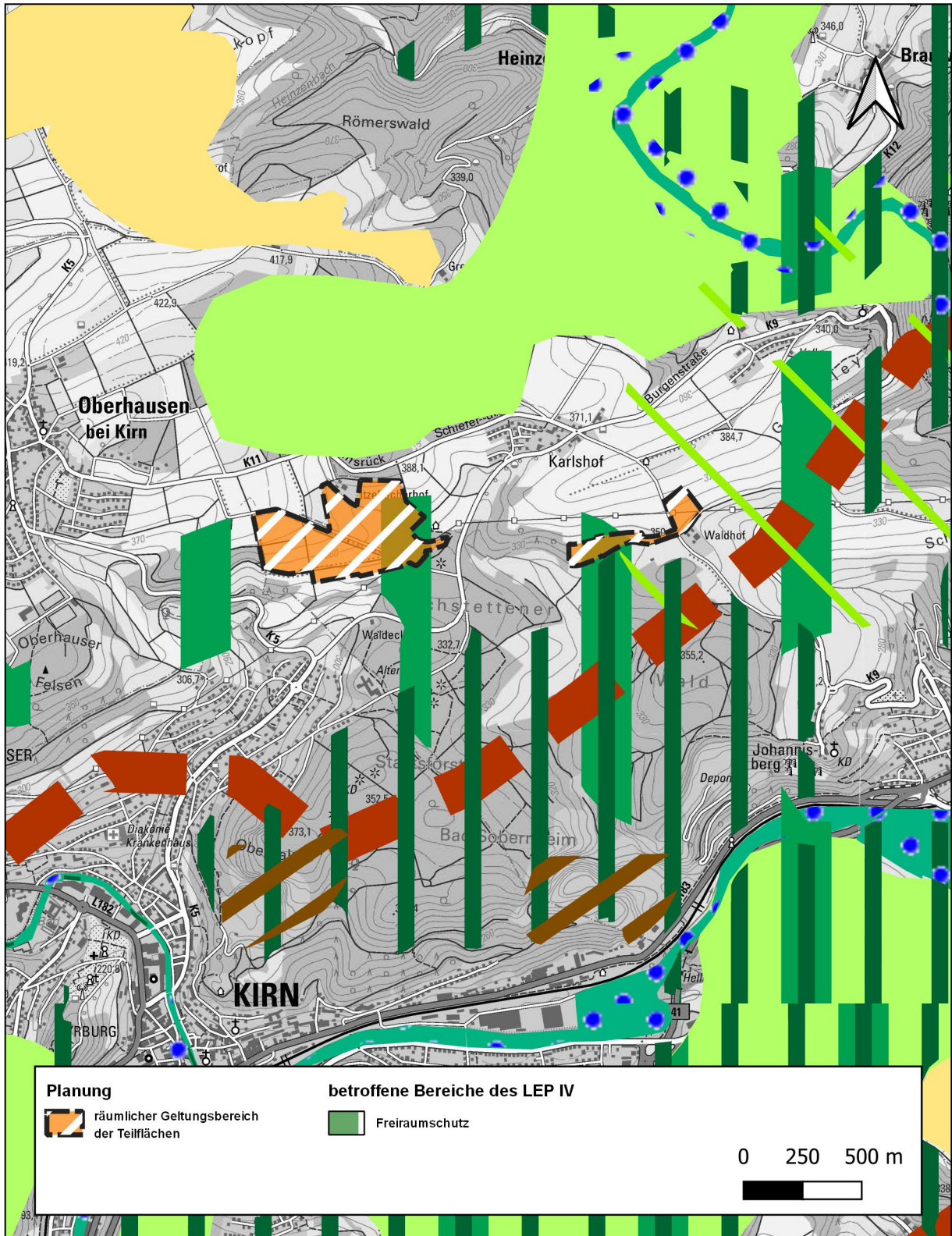


Abb. 6 – Landesweit bedeutsame Bereiche entsprechend LEP IV mit Geltungsbereich \_ Quelle: Umweltbericht Helko Peters\_Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen „In der Itzbach - In den weißen Äckern - NORD“

## 2.2. REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN RROP (2014)

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird die gesamte Vorhabenfläche als

- „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“

ausgewiesen.

Das Plangebiet A ist zudem als

- „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“

ausgewiesen.

Andere raumbedeutsamen Funktionen werden innerhalb des Plangebietes nicht berührt.

Das gesamte Plangebiet ist vom Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ betroffen, allerdings werden die Flächen nicht dauerhaft versiegelt, sondern nur über einen begrenzten Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Generell ist es beabsichtigt, die Modultische mittels Metallstreben im Boden zu verankern, ohne dass Fundamente zum Tragen kommen. Ein Rückbau der Anlage ist unkompliziert möglich, ein dauerhafter Verlust von Landwirtschaftsfläche tritt nicht ein.

Die raumbedeutsame Funktion „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild“ betrifft nur das Plangebiet A. Das Plangebiet B ist von diesem Vorbehaltsgebiet nicht betroffen.

Der beiliegende Umweltbericht (Anlage 02) sieht die Überlagerung des „Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“ im Plangebiet A mit dem Grundsatz 105 des RROP grundsätzlich vereinbar. Die betroffene Fläche ist einerseits sehr gering im Verhältnis zum ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet, zudem ist das vorhandene Landschaftsbild bereits durch vorhandene Bebauung im Planumfeld (Aussiedlerhof „Waldhof“) vorbelastet.

Der Umweltbericht fasst wie folgt zusammen:

**Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.**

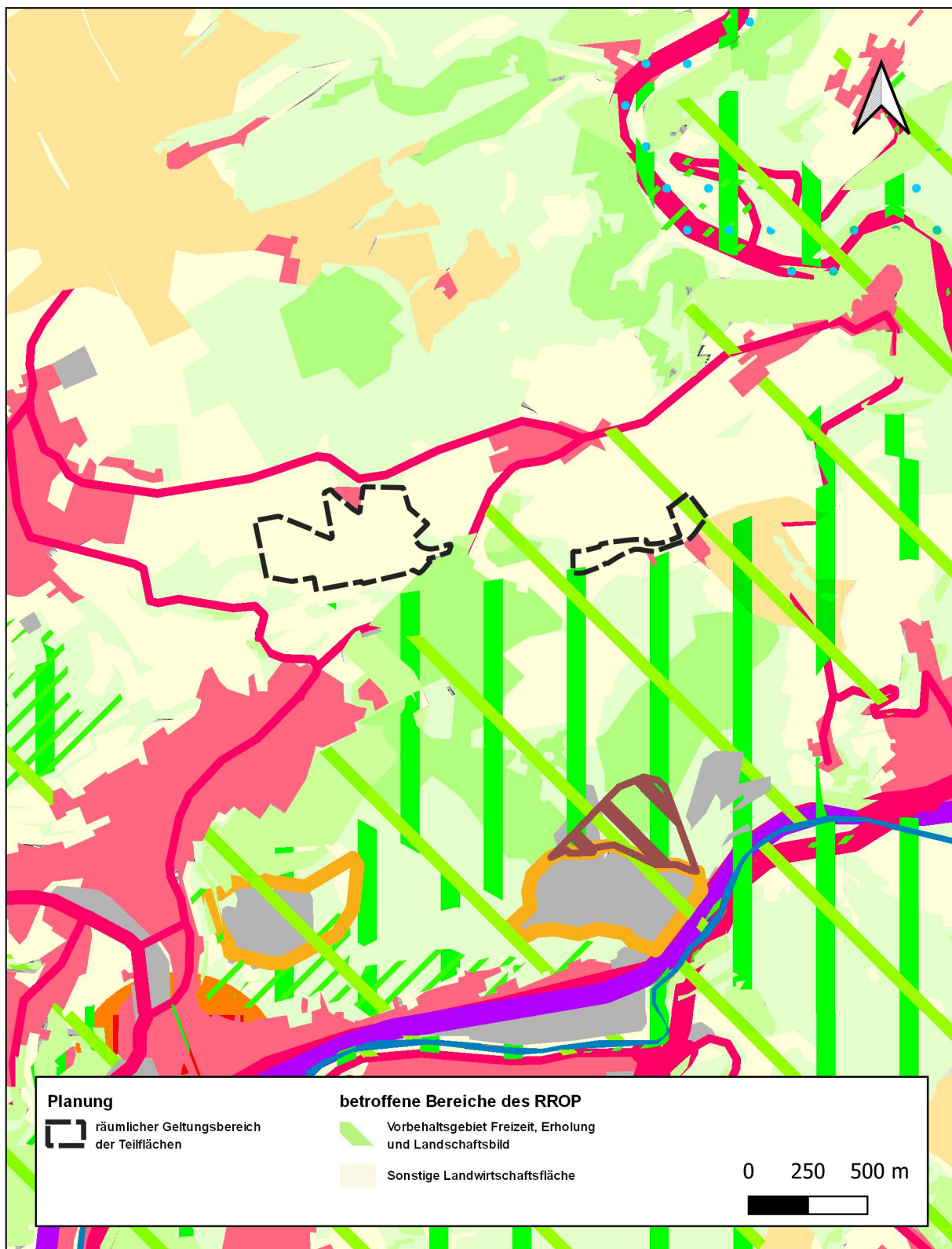


Abb. 7 – Darstellung des Plangebiets RROP Rheinessen-Nahe \_ Quelle: Umweltbericht Helko Peters\_Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen „In der Itzbach - In den weißen Äckern - NORD“

## 2.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan für die Gemarkung Hochstetten-Dhaun ist der „Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirner Land“. Darin ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben, so dass das Plangebiet zukünftig als „Sonderbaufläche - Photovoltaik“ dargestellt wird.

**Der Umweltbericht geht davon aus, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.**

## 2.4. SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZSTATUS

**Laut Umweltbericht (Anlage 01) ist davon auszugehen, dass internationale und nationale Schutzgebiete dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.**

### 2.4.1. INTERNATIONALE SCHUTZGEBIETE (IUCN)

Die Grenze des FFH-Gebietes "Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach" liegt ca. 500 m östlich vom Planungsgebiet entfernt. Der Südliche Teil des Plangebiets A grenzt an das Vogelschutzgebiet „Nahetal“.

Aufgrund der räumlichen Trennung geht der Umweltbericht von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan aus.

### 2.4.2. NATIONALE SCHUTZGEBIETE

#### NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete.

#### LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§26 BNatSchG)

Eine kleine Teilfläche im Plangebiet A - östlich der Kreisstraße K11 bzw. nördlich der Siedlung „Waldhof“ - liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Soonwald“.

Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet wird ein Verstoß gegen den Schutzzweck laut Umweltbericht nicht angenommen.

Gemäß §4 Abs. 2 der Rechtsverordnung bedarf das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art im Landschaftsschutzgebiet der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

#### NATURPARKS (§ 27 BNatSchG)

Beide Planungsgebiete (Plangebiet A und B) liegen im Naturpark Soonwald - Nahe, jedoch nicht in einer Kernzone.

Aufgrund des prozentual geringen Flächenanteils des Plangebietes im Naturparks Soonwald, bezogen auf dessen Gesamtfläche, wird ein Verstoß gegen den Schutzzweck laut Umweltbericht nicht angenommen.



Gemäß §6 Abs. 1 der Rechtsverordnung bedarf das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art im Naturpark der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

#### NATURDENKMÄLER (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Naturdenkmäler. Siehe auch Punkt 2.3.7 Denkmalschutz dieses Berichts.

#### GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

### 2.5. BIOTOPKATASTER

#### BIOTOPKOMPLEXE (BK)

**Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen des Biotopkomplexe.**

Die Biotopkomplexe „Itzbach und Wiesen südlich Karlshof“, „Waldgebiet westlich St. Johannesberg“ und „Wälder nordöstlich Kirn“ grenzen direkt an das Plangebiet an, werden jedoch nicht berührt und daher in Ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

#### BIOTOPTYPEN (BT)

Die im Plangebiet bestehenden Flächen der Biotoptypen (BT) entsprechen den oben genannten Flächen des Biotopkomplexes und werden nicht tangiert.

#### BIOTOPTYPEN (des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG)

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Detaillierte Informationen sind dem Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG des Umweltberichts (Anlage 01) zu entnehmen.

**Es ist davon auszugehen, dass die Flächen des Biotopkatasters dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.**

### 3. FAZIT

Die Ausrichtung des Plangebietes mit seiner Südhanglage, sowie die Anbindung an die vorhandene Hochspannungs-Freileitung prädestinieren den Standort „In der Itzbach – In den weißen Äckern - NORD“ für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Laut Umweltbericht werden nationale und internationale Schutzgebiete, sowie Flächen des Biotopkatasters durch das Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt. Er kommt daher zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung in Kombination mit den in den textlichen Festsetzungen festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Bedenken entgegenstehen. Auch der Landtag Rheinland-Pfalz fordert in seinem Leitfaden vom 21.03.2023 die Landesregierung unter Punkt III. auf: „...sicherzustellen, dass innerhalb von Photovoltaik-Flächenanlagen ökologische Ausgleichsmaßnahmen künftig ermöglicht werden.“

Auch die Raumordnerischen Ziele werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Restriktionen durch Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

**Das Vorhaben kann daher aus Sicht des Umweltberichts realisiert werden.**

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und dem damit einhergehenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterstützt die Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun das zentrale Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik die Minderung von Treibhausgasemissionen.

Im Antrag „Solarpaket für Rheinland-Pfalz“ – mehr Klimaschutz und schnellere Energiewende“ der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP im Landtag Rheinland-Pfalz vom 21.03.2023 wird unter Punkt II. auf den „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ durch die TU Bingen verwiesen. Der durch die Landesregierung in Auftrag gegebene Leitfaden, zeigt Wege auf, inwiefern Solarparks positive Auswirkungen auf das vorgefundene Ökosystem haben können.

Viele dieser biodiversitätsfördernden Kriterien, wie u.a. ausreichende Abstände der Modulreihen untereinander, sind Grundlage für das Solarpark-Konzept „In der Itzbach – in den weißen Äckern - NORD“.

Der Solarpark „In der Itzbach – in den weißen Äckern - NORD“ kann durch die Erzeugung regenerativer Energie somit Treibhausgas- und sonstige Schadstoffemissionen vermeiden und gleichzeitig dauerhaft neue Lebensräume schaffen. Durch die Umwandlung von zuvor intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland ist eine deutliche Lebensraumaufwertung für die Flora zu erwarten.

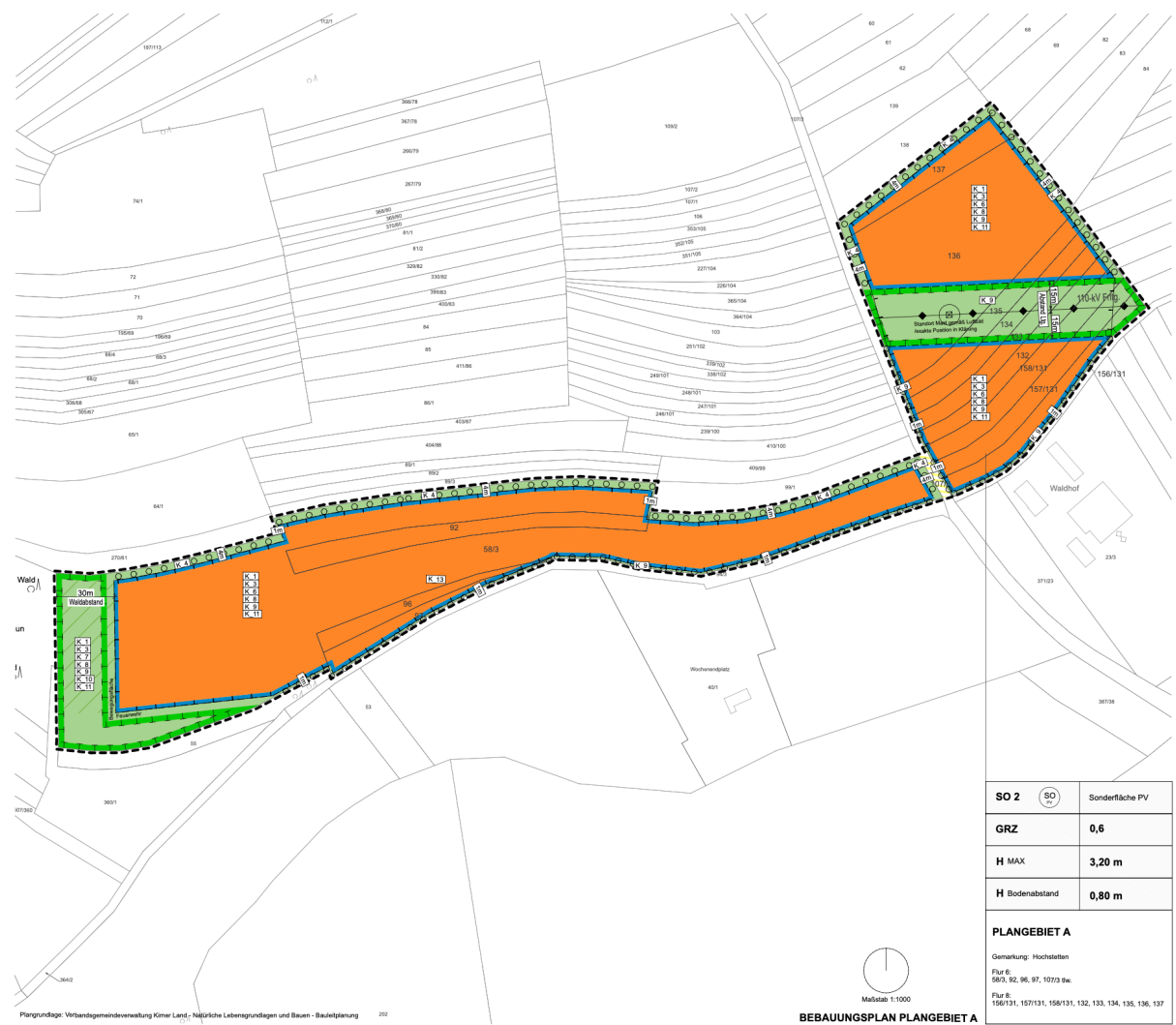


Abb. 8 – Ausschnitt Entwurf des Bebauungsplans „In der Itzbach – In den weißen Äckern NORD“ - Plangebiet A - Stand: 25.09.2023 \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

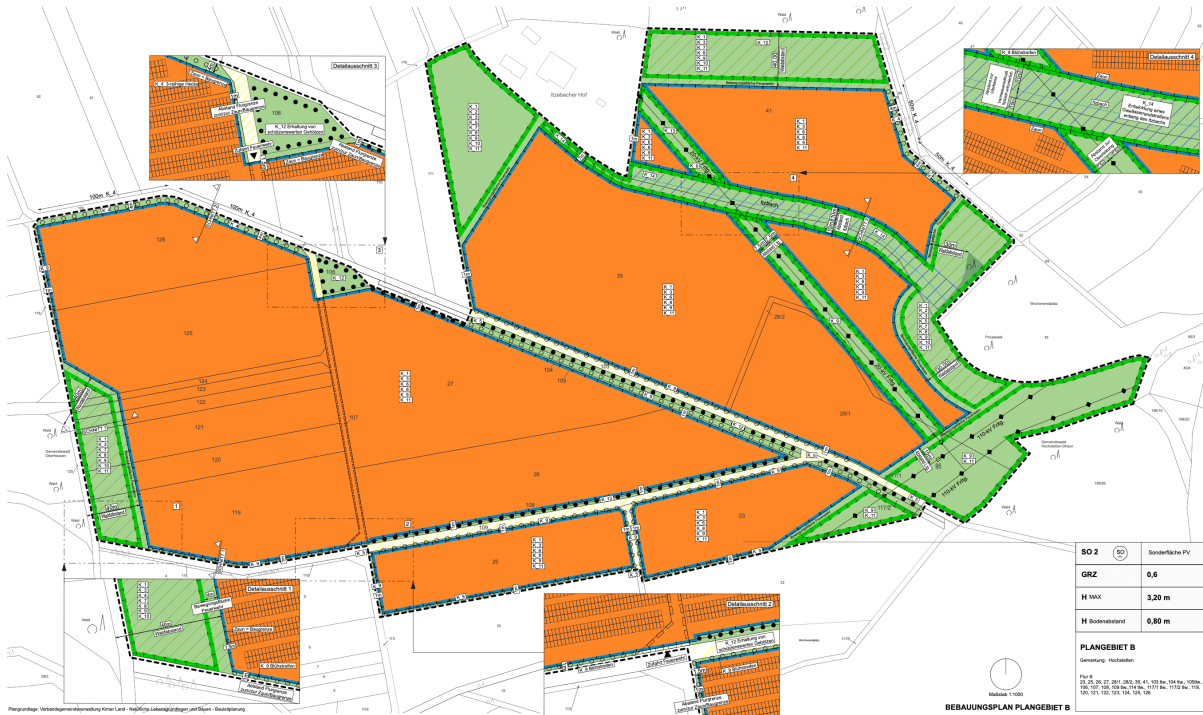


Abb. 9 – Ausschnitt Entwurf des Bebauungsplans „In der Itzbach – In den weißen Äckern - Nord“ - Plangebiet B – Stand: 25.09.2023 \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)



Abb. 10 – Entwurf des Bebauungsplans „In der Itzbach – In den weißen Äckern - Nord“ – Stand: 25.09.2023 \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

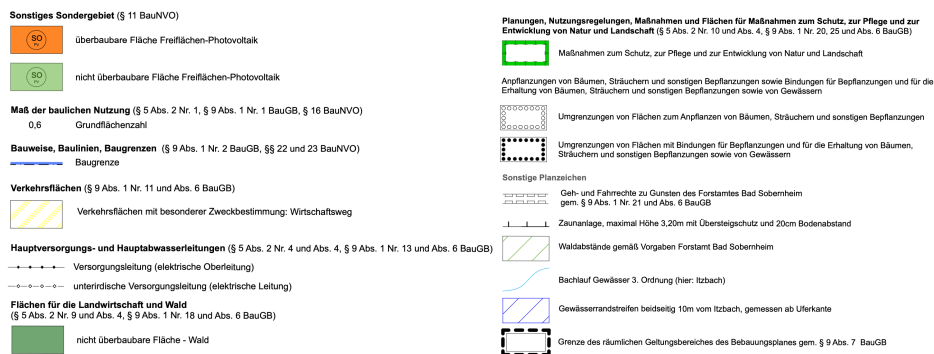


Abb. 11 – Legende nach PlanZV – Stand: 25.09.2023 \_ Quelle: S. Huizinga, Dipl. Ing. (FH)

### 3.1. STELLUNGNAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
2. Creos Deutschland GmbH
3. DLR Rheinhessen-Nahe Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
4. Westnetz Rhein-Nahe-Hunsrück
5. Westnetz AG Dortmund
6. Forstamt Bad Sobernheim
7. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz
8. LBM, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Landesplanungsbehörde
10. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Bauaufsichtsbehörde
11. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Naturschutzbehörde
12. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde
13. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzbehörde

Die Stellungnahmen wurden kommentiert und mit Beschlussvorlage für die Ortsgemeinde zusammengestellt. (Anlage 2)

Alle Hinweise aus den Stellungnahmen wurden in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen, siehe Bebauungsplandokument.